

Eheschließung – notwendige Unterlagen

Welche Unterlagen zur Anmeldung der Eheschließung erforderlich sind, ist von Fall zu Fall verschieden. Die notwendigen Dokumente sind abhängig von Familienstand, Staatsangehörigkeit und sonstigen persönlichen Umständen. Grundsätzlich benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Gültiger Reisepass oder Personalausweis
2. Aufenthaltsbescheinigung, ausgestellt zum Zwecke der Eheschließung mit Angabe des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit und der Wohnung, erhältlich bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) des Hauptwohnsitzes.
3. Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister. Diese darf nicht älter als 6 Monate sein und ist beim Standesamt des Geburtsortes einzuholen.
4. Wenn Sie bereits gemeinsame Kinder haben:
Geburtsurkunde gemeinsamer Kinder (nicht älter als 6 Monate). In der jeweiligen Geburtsurkunde, die Sie beim Geburtsstandesamt erhalten, müssen Sie beide als Eltern eingetragen sein. Ist bereits eine Sorgeerklärung für das gemeinsame Kind abgegeben und eine getrennte Namensführung in der Ehe geplant, legen Sie bitte auch die entsprechende Sorgerechtsklärung mit vor.

Wenn Sie noch nicht verheiratet waren und noch keine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft begründet hatten, volljährig und deutscher Staatsangehöriger ohne Bezug zum Ausland sind, werden die genannten Unterlagen für die Anmeldung zur Eheschließung meist ausreichend sein. Je nach Einzelfall kann es aber möglich sein, dass zusätzliche Unterlagen erforderlich sind.

Wenn Sie bereits verheiratet waren oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft begründet hatten, benötigen Sie zusätzlich:

1. Einen urkundlichen Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe bzw. Lebenspartnerschaft. Bei einer vorangegangenen Ehe wird dieser Nachweis in der Regel durch die Vorlage einer beglaubigten Abschrift von dem als Heiratsbuch fortgeführten Familienbuch (bei Eheschließung von 1958 bis 2008) der letzten Ehe nachgewiesen. Diese beglaubigte Abschrift erhalten sie beim Standesamt der Eheschließung. Dort wird die Auflösung der Ehe von Amts wegen eingetragen.

Wenn kein als Heiratsbuch fortgeführtes Familienbuch in Deutschland errichtet wurde, können die Daten der vorherigen Ehe alternativ auch durch eine aktuelle Eheurkunde in Verbindung mit dem zugehörigen Scheidungsurteil mit Vermerk der Rechtskraft oder einer zugehörigen Sterbeurkunde des früheren Ehegatten, nachgewiesen werden. Dies gilt z.B. für Eheschließungen vor 1958.

Bei einer vorangehenden gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft legen Sie bitte eine aktuelle Abschrift vom Lebenspartnerschaftsregister mit Auflösungsvermerk vor. Sie erhalten diese am Standesamt des Begründungsortes, bzw. beim Standesamt am Amtssitz des Notars, der die Lebenspartnerschaft begründet hatte (nur in Bayern).

2. Zusätzlich zur unmittelbar vorangegangenen Ehe/Lebenspartnerschaft sind alle

früheren Ehen/Lebenspartnerschaften und die Art ihrer Auflösung glaubhaft zu machen. Wir empfehlen Ihnen daher bereits vorhandene Dokumente mitzubringen aus denen sich die Daten sicher erkennen lassen (z.B. Familienstammbücher, Heiratsurkunden und Familienbuchabschriften älteren Datums, Sterbeurkunden und Scheidungsurteile, Abschriften vom Lebenspartnerschaftsregister, usw.).

In allen anderen Fällen, insbesondere wenn Sie oder Ihr Partner

- a) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
- b) nicht im Bundesgebiet geboren sind,
- c) ihre letzte Ehe im Ausland geschlossen haben,
- d) ihre letzte Ehe im Ausland aufgelöst wurde oder
- e) gemeinsame Kinder im Ausland geboren sind,

sollte zumindest einer der beiden Partner zur Auskunft persönlich bei uns vorsprechen. Sie erhalten dann eine Auskunft darüber, welche Unterlagen erforderlich sind und wie Sie diese beschaffen können. Sofern sie bereits personenstandsrechtliche Dokumente haben, bringen Sie diese bitte zum Auskunftsgespräch mit. Aufgrund der Vielzahl von Fallgestaltungen ist es nicht möglich hier genauere Informationen zu geben.

Anmeldung zur Eheschließung:

Wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen haben, können Sie Ihre Eheschließung förmlich anmelden. Dies ist allerdings frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Heiratstermin möglich. Die Anmeldung erfolgt beim Standesamt des Wohnsitzes eines Verlobten. Dies gilt auch dann, wenn die Trauung bei einem Standesamt, das nicht Wohnsitz ist, durchgeführt werden soll.

Ein verbindlicher Termin zur Eheschließung wird erst bestätigt, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen und festgestellt wird, dass keine Ehehindernisse bestehen.

Stand: Januar 2011